

Für das Nachschlagewerk'	Ja
Für die Fachpresse'	Ja
Für die amtliche Sammlung'	Nein

28 SEP 1972

Gesetz Regelungsgesetz §§ 71 e, 19, 20, 52, 71 f,
BBesG § 48 c

Leitsätze Der Angestellte des öffentlichen Dienstes, dem von seinem früheren Dienstherrn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert war und der bei einem neuen Dienstherrn im Bundesgebiet im Sinne des Regelungsgesetzes voll wiederverwendet ist, kann bei Eintritt des Versorgungsfalles auf der Grundlage des Regelungsgesetzes Versorgungsbezüge nur unter Zugrundelegung seiner Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 beanspruchen, diese Bezüge werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der zwischenzeitlichen Entwicklung angepaßt. Dagegen ist ein im neuen Dienstverhältnis eingetretener Aufstieg des Angestellten in seiner Vergütung bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz nicht zu berücksichtigen.

Aktenzeichen 2 AZR 411/71

Urteil des BAG vom 28. September 1972 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am 28 September 1972

gez Kistner,
Angestellte,
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 139

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1972 durch den Vizepräsidenten Dr König, die Bundesrichter Dr Groninger und Dr Rengler sowie die Bundesarbeitsrichter Worner und Wirtz für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Juli 1971 - 5 Sa 304/71 - wird zurückgewiesen

Der Kläger trägt die Kosten der Revision

V o n R e c h t s w e g e n

-2-



Tatbestand

Der im Jahre 1915 geborene Kläger war seit 1 April 1932 als Lehrling und seit 1 April 1935 als kaufmannischer Angestellter bei der Königsberger Werk- und Straßenbahnen GmbH (KWS) tätig. Aus diesem Arbeitsverhältnis wurde er am 30. September 1940 zum Wehrdienst einberufen. Der Kläger erhielt damals eine Vergütung aus Vergütungsgruppe VI b TO A. Die Stadt Königsberg hatte den nichtbeamteten Bediensteten der KWS nach einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert. Der Kläger verlor seinen Arbeitsplatz durch die Vertreibung.

Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik wurde er am 31. Mai 1951 als Angestellter im Bereich des beklagten Landes beim Finanzamt U. wiederverwendet. Sein Gehalt erhielt er in der Zeit vom 1. Mai 1956 bis 31. Mai 1969 nach Vergütungsgruppe VI b TO A/BAT und seit dem 1. Juni 1969 nach Vergütungsgruppe V c BAT. Nach Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131 oder RegelungsgG) hat der Kläger im Jahre 1966 Klage gegen das beklagte Land auf Feststellung eines sich aus § 71 e G 131 ergebenden Anspruchs auf Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhoben. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat das beklagte Land rechtskräftig verurteilt, "dem Kläger die Zusicherung zu erteilen, daß er bei Eintritt des Versorgungsfalles im Landesdienst eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält" (Urteil vom 23. März 1967 - 5 Sa 47/67).

Mit Schreiben vom 24. April 1970 teilte die Oberdirektion B dem Kläger mit, sie beabsichtige, ihn gemäß § 71 f in Verbindung mit § 71 e G 131 mit der Zusage einer späteren Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend seiner Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 (Vergütungsgruppe VI b TO A) zu übernehmen. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, bis zum 30. September 1970 mitzuteilen, ob er mit einer Übernahme einverstanden sei oder von der Möglichkeit

der Entlassung oder Ablehnung Gebrauch machen wolle

Im gegenwertigen Verfahren hat der Klager beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Klager bei Eintritt des Versorgungsfalles im Landesdienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Zugrundelegung ruhegehaltsfähiger Dienstbezüge aus derjenigen Vergütungsgruppe zu gewahren, die er bei Eintritt des Versorgungsfalles innehat

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klagers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Klager seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

1. Seit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. März 1967 (5 Sa 47/67) ist der Klager im Sinne des Regelungsgesetzes voll entsprechend seiner Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 wiederverwendet. Das wird auch von der Revision nicht angezweifelt.

2. Hiernach ist außer Streit, daß dem Klager bei Eintritt des Versorgungsfalles auf Grund des Regelungsgesetzes nur Ansprüche auf der Grundlage dieses Gesetzes bilden den Gegenstand der vorliegenden Klage – ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Zugrundelegung der Bezüge der Vergütungsgruppe VI b TO A zusteht. Was er darüber hinaus begehrt, ist unbegründet.

a) Die Revision möchte in diesem Zusammenhang das im Jahre 1951 begründete neue Dienstverhältnis des Klagers zum beklagten Land, insbesondere den Aufstieg des Klagers in der Vergütung, berücksichtigt wissen. Sie meint, es habe keiner Regelung der Frage bedurft, daß der Status des Angestellten mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eine Änderung erfahre, wenn der Angestellte befördert werde. Die Revision erkennt, daß der Gesetzgeber des Regelungsgesetzes bei der Bestimmung des § 52 Abs. 2 G 1945 von

— 1 —



der Rechtsstellung des Angestellten am 8. Mai 1945 ausgeht und die Wiederverwendung nach § 19 G 131 sich darin erschöpft, dem Angestellten die alte Zusage der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus der Vergütungsgruppe, die er am 8. Mai 1945 erreicht hatte, wieder zu beschaffen. Ein anderes Ziel und eine andere Aufgabe kennt das Regelungsgesetz für Angestellte mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht. Der Angestellte mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 52 Abs. 2 G 131), wie der Kläger, ist voll entsprechend wiederverwendet, wenn er die Vergütung aus der am 8. Mai 1945 für ihn maßgebenden Vergütungsgruppe VI b TO A oder eine vergleichbare Vergütung bezieht und dazu die Zusicherung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (nach dem Stand vom 8. Mai 1945) erhalten hat. Davon unberührt bleibt das neue Dienstverhältnis mit etwaigen weiteren Beförderungen, bei denen der Kläger die Beförderung in die Vergütungsgruppe V c BAT auf dieses Dienstverhältnis bezieht. Die Zusicherung gerade nicht. Es darf nicht verkannt werden, daß das Regelungsgesetz die möglicherweise entstehenden verschiedenen statusrechtlichen Regelungen aus dem Grundgedanken, nur an den Status vom 8. Mai 1945 anzuknüpfen, in Kauf genommen hat.

b) Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Gemäß § 48 c BBesG (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. August 1961, BGBl. I, 1361) wird in den Fällen, in denen der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 eine Zulage von 65 v. H. gezahlt. Diese Regelung des § 48 c BBesG ist typisch auf den Fall der Versorgung von Angestellten im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131 zugeschnitten, denn gemäß §§ 3 ff TO A erhielten diese Angestellten kein Grundgehalt, sondern Grundvergütung. Bei den Angestellten im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131 tritt zur Ermittlung der Versorgungsbezüge an die Stelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (der Beamten) die Vergütung (der Angestellten) mit den Einordnungen nach § 3 c BBesG.



sowie weiteren inzwischen verfügten prozentualen Erhöhungen (vgl. Brosche, Kommentar zum Gesetz zu Art. 131, 3. Aufl., § 52 Anm. 29 Abs. 3). Das gilt auch für alle künftigen Erhöhungen der aktiven Gehälter bzw. der Versorgungsbezüge (vgl. Brosche, aaO, Fortsetzungsband zur 3. Auflage § 31 Anm. 40 c). Durch diese pauschalierten Zuschläge werden die Vergütungen, die sich wie im Falle des Klagers nach der TO A richten, auf den jeweils neuesten versorgungsrechtlichen Stand gebracht.

c) Wenn die Revision beim Kläger unter Ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen wie bei den Beamten die letzten aktiven Dienstbezüge verstanden wissen will, so verkennt sie, daß der Kläger trotz der Zusage der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen kein Beamter gewesen ist. Er hat nun einmal den Status eines Angestellten, dessen Versorgung keine Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (eines Beamten) zugrunde liegen, sondern die Vergütung eines Angestellten aus der Vergütungsgruppe VI b TO A. Diese Vergütung wird durch die genannten Erhöhungen, die nach den verschiedenen Gesetzen dem Personenkreis der Versorgungsberechtigten aus dem Regelungsgesetz und damit auch dem Kläger als Angehörigen des Personenkreises des § 52 Abs. 2 G 131 zugute kommen, im Zuge der Weiterentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf den neuesten Stand gebracht. Die Angestellten mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131 erhalten also nicht Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung der Vergütung nach BAT, sondern unter Zugrundelegung der Bezüge ihrer am 8. Mai 1945 erreichten Vergütungsgruppe der TO A mit der Maßgabe, daß die Versorgung durch pauschalierte Zuschläge den neuen Besoldungsverhältnissen jeweils angepaßt wird. Das ist auch beim Kläger in der ihm erteilten Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz vom 30. Oktober 1962 geschehen. Für eine Überlegung, ob die Vergütungsgruppe VI b TO A in ihren Tätigkeitsmerkmalen heute der Vergütungsgruppe V c BAT entspricht, ist unter diesen Umständen kein Raum.

Dr. Rengler ist im
Urlaub

gez. Dr. König

Dr. Groninger

Dr. König

A. Worner

Miltz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

